

Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Gemeinde Steinfeld (Oldb)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 3. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung am 03. Juni 2014 für das Gebiet der Gemeinde Steinfeld folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Numerierungspflicht

- 1) Jede/r Eigentümer/in eines bebauten Grundstücks oder der/die ihm/ihr dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, das Grundstück mit der von der Gemeinde Steinfeld zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- 2) Die Hausnummer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe anzubringen. Bei Neubauten beginnt die Frist mit dem Tag der Bezugsfertigkeit. Das Gleiche gilt sinngemäß bei Änderung der zugeteilten Hausnummer.

§ 2 Beschaffenheit und Instandsetzung der Hausnummer

- 1) Die Kennzeichnungsform ist frei.
- 2) Es sind arabische Ziffern und ggf. lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Zahlen und Buchstaben müssen eine Mindesthöhe von 10 cm haben.
- 3) Die Hausnummer muss wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen.
- 4) Die Hausnummer muss von der Straße aus gut lesbar sein und sich optische vom Untergrund abheben.

§ 3 Anbringen der Hausnummer

- 1) Die Hausnummer ist an der zugehörigen Straßenseite neben der Haupteingangstür des Gebäudes in einer Höhe vom 1,50 m bis 2,50 m oberhalb des Haussockels anzubringen.
- 2) Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist das Schild in der in Abs. 1 genannten Höhe an der Hauswand, die der Straßenseite zugewandt ist, anzubringen, und zwar an der Ecke, die dem Haupteingang am nächsten ist. Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie oder ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist auch vor dem Eingang an der Einfriedung eine Hausnummer anzubringen.

§ 4 Ausnahmeregelung

Die Gemeinde Steinfeld kann in besonderen Fällen auf Antrag Abweichungen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 5 Kosten

Die für das Beschaffen, Anbringen und Wiederherstellen der Hausnummer entstehenden Kosten sind von dem/der Grundstückseigentümer/in oder dem/der ihm/ihr dinglich Gleichgestellten zu tragen. Dieses gilt auch für alle anfallenden Kosten für die Benachrichtigung von Versicherungen und Behörden sowie für das Ändern von Briefbögen, Visitenkarten und Ausweispapieren u.ä..

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung richtet sich nach § 61 Nds. SOG und ist gültig für die Dauer von 20 Jahren. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Verordnung über die Anbringung von Hausnummern vom 29.03.1994 tritt hiermit außer Kraft.

Steinfeld, den

Gemeinde Steinfeld (Oldb)
Die Bürgermeisterin

Manuela Honkomp